

Grundsätze für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

- Nachteilsausgleiche können nur im **zielgleichen Unterricht** gewährt werden (deshalb in der BES nur in Klasse 2).
- Nachteilsausgleiche sind stets Einzelfallentscheidungen, da bei gleichen Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sind.
- Ein Nachteilsausgleich ist stets eine individuelle pädagogische Entscheidung, deren Grundlage keine verallgemeinerten Kriterien sein können.



Nachteilsausgleiche - ärztl. Atteste und Gutachten



- Es ist **nicht** zulässig, dass ein NTA ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen Attests gewährt wird, weil der Begutachterin / dem Begutachter die Kenntnis des pädagogischen Kontextes fehlt (ein Attest kann ein Anstoß für ein Verfahren zur Feststellung eines NTA sein).



- Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist
 - stets eine **pädagogische Entscheidung** der Lehrkräfte.
 - **nicht antragsgebunden** (Fürsorgepflicht der Schule), d. h. die Schülerin / der Schüler oder deren Sorgeberechtigten müssen keinen Antrag stellen.